

Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege (6304) des Bauaufsichtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Untere Denkmalschutzbehörde)

Wiesbaden ist mit rund 10.000 Objekten, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine der denkmalreichsten Städte Deutschlands. Die Zahl setzt sich zusammen aus rund 7.500 historischen Bauwerken, von denen rund 3.300 zusätzlich als Einzeldenkmäler erfasst sind, einige davon auch als Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung, und weiteren neueren Gebäuden, die innerhalb geschützter historischer Bereiche stehen, selbst aber derzeit keinen Denkmalwert besitzen. Darüber hinaus finden sich rund 1.000 geschützte Grabmonumente auf den zahlreichen Friedhöfen der Stadt. Zu den als Kulturdenkmäler geschützten „Gesamtanlagen“, das sind großflächig ausgewiesene Bereiche, gehören die gesamte Innenstadt, die weitläufigen Villengebiete und die historischen Ortskerne der Stadtteile und Vororte.

Auch Alleen und die historischen Parks und Parklandschaften der Kur-Landschaft der ehemaligen „Weltkurstadt“ gehören zu dem denkmalpflegerisch zu betreuenden kulturellen Erbe der Stadt: Kurpark, Kuranlagen, Warmer Damm, die Nerotal-Anlage, der historische Landschaftspark Oberes Nerotal/Neroberg/Rabengrund, die Reisinger-Brunnen- und Herbert-Anlagen, der Dürer-Park, die Richard-Wagner-Anlagen sowie die historischen Wanderwege, Schutzhütten und die Aussichtspunkte und Ausflugsziele in der weitläufigen „therapeutischen Landschaft“ am Taunushang und weitere Anlagen im Stadtgebiet.

Der Schutz und die denkmalfachliche Betreuung des archäologischen, baukulturellen und gartenkünstlerischen Erbes obliegen der städtischen Denkmalbehörde. Zur Klärung organisatorischer Verbesserungsmöglichkeiten und des Personalbedarfs der zuständigen Fachabteilung des Bauaufsichtsamtes wurde nach mehreren Überlastungsanzeigen der Mitarbeiter/-innen die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) Köln als externes und unabhängiges Beratungsunternehmen mit einer Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung beauftragt (Ergebnis siehe Anlage 1).

Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich bereits umgesetzter organisatorischer Optimierungen besteht danach ein Personalmehrbedarf von drei Planstellen (errechnet wurden 2,7 bzw. 3,2 Vollzeitäquivalente), um die der Abteilung aufgrund von Rechtsvorschriften und bestehenden vertraglichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben rechtskonform, sach- und fristgerecht sowie bürgerorientiert erfüllen und einen geordneten Dienstbetrieb sicherstellen zu können.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind wesentliche Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Sie betreffen vor allem die Bereiche Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Kulturpolitik. In Hessen ist der Denkmalschutz als Staatsziel in der Landesverfassung verankert. Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und die zugehörigen Durchführungserlasse und Zuständigkeitsverordnungen regeln die umfangreichen Aufgaben und Pflichten der „Unteren Denkmalschutzbehörde“, die im Wesentlichen durch die Fachabteilung „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ des Bauaufsichtsamtes wahrgenommen werden.

Aufgrund einer erstmals in den 1990er Jahren eingeführten und auf Grundlage von § 20 Abs. 8 HDSchG in der Fassung vom 28. November 2016 neu getroffene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Magistrat als Untere Denkmalschutzbehörde (vertreten durch den Oberbürgermeister) und dem Landesamt für Denkmalpflege arbeitet die städtische Denkmalbehörde bei der Betreuung privater Denkmalpflege-Projekte im Rahmen eines „antizipierten Einvernehmens“ weitgehend selbständig. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der städtischen

Fachdienststelle.

Durch diese Kompetenzübertragung können Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren in den meisten Fällen beschleunigt und im Rahmen der gesetzlichen Fristen bearbeitet werden, da die ansonsten vorgeschriebene formelle Abstimmung mit dem/der zuständigen Bezirkskonservator/-in entfällt (Einvernehmensherstellung). Dies gilt grundsätzlich nicht in Fällen, in denen die Stadt selbst direkt oder mittelbar (über ihre Betriebe und Gesellschaften) Denkmaleigentümerin und Projektträgerin ist. Hier ist das Landesamt für Denkmalpflege grundsätzlich frühestmöglich einzubinden und das Einvernehmen formell herzustellen.

Durch die Einführung einer Fiktionswirkung in der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes 2016 kommt der zügigen Bearbeitung unter Wahrung der gesetzlichen Fristen eine noch höhere Bedeutung zu. Mit dem aktuellen Personalbestand der Denkmalbehörde ist dies jedoch nicht in dem gesetzlich gebotenen Rahmen zu leisten.

Die Verwaltungsvereinbarung weist auch das Prüfen und Bescheiden von Anträgen auf Erteilung von Steuerbescheinigungen für Denkmaleigentümer der städtischen Denkmalbehörde zu. Ausweislich der Organisationsuntersuchung bindet dies 0,65 Vollzeitäquivalente. Dem gegenüber stehen Gebühreneinnahmen, die im Mittel etwa 50% der Personalkosten decken.

Zur Unterstützung privater Denkmalpflege-Projekte stellt die Stadtverordnetenversammlung städtische Haushaltsmittel bereit, deren Bewirtschaftung der Fachabteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege übertragen wurde (Beratung, Annahme und Prüfung von Zuschussanträgen, Entscheidung über die Mittelvergabe, Prüfung der Verwendungsnachweisen, ggf. Bearbeitung von Widerspruchsverfahren).

Aufgrund von Hinweisen des Revisionsamtes und des Rechtsamtes wurden unlängst die Anforderungen an die Verfahren erhöht. Vor allem hinsichtlich der Dokumentationspflichten entstand dadurch gegenüber dem Zeitraum der durchgeführten Organisationsuntersuchung erhöhter Arbeitsaufwand.

In Förderverfahren Dritter (Land, Bund, Deutsche Stiftung Denkmalschutz etc.) ist die Denkmalbehörde als Fachprüfbehörde tätig.

Seit 1975 ist die städtische Denkmalbehörde gemäß Stiftungsverfassung zugleich Geschäftsstelle der Erich Haub-Zais-Stiftung für Denkmalpflege in Wiesbaden. Der Stiftungszweck ist die finanzielle Förderung privater Denkmalpflege-Projekte im Stadtgebiet von Wiesbaden. Zielsetzung und Arbeitsweise der Stiftung legen eine enge organisatorische Anbindung an die städtische Denkmalpflege nahe, da sie die der Stiftung zur Förderung vorgeschlagenen Projekte im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohnehin betreut und daher am besten kennt. Dies war bei der Errichtung der Stiftung durch die Familie Haub ein wesentliches Argument für die organisatorische Zuordnung und ist entsprechend in der Stiftungsverfassung verankert. Die/der Oberbürgermeister/-in ist Beiratsmitglied, Vorstandsvorsitzende/-r ist jeweils die/der für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Dezernent/-in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Stiftung unterstützt mit ihrer Arbeit die Stadt bei der Förderung privater Denkmalpflege-Projekte. Für Denkmaleigentümer ist die Denkmalbehörde zugleich Ansprechpartner für die Förderanträge bei der Stiftung. Der externe Gutachter hat sich mit Blick auf die daraus resultierenden Synergieeffekte für die Beibehaltung dieser Konstruktion ausgesprochen.

Eine Zusammenführung der Förderverfahren zur Vergabe der städtischen Fördermittel und der Mittel der privaten Erich Haub-Zais-Stiftung wurde diskutiert. Dem stehen jedoch u.a. haushaltsrechtliche Gründe entgegen.

Im langjährigen Mittel werden rund 750 Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gestellt, die durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu bearbeiten sind. Dazu gehört in maßgeblichem Umfang auch das Wahrnehmen von Außenterminen zur Prüfung der Anträge, zur Ausführungsbegleitung und -überwachung, zur Bauherrenberatung sowie zur Abnahme nach Fertigstellung als Grundlage z.B. für das Ausstellen steuerrechtlicher Bescheinigungen.

Die vergleichsweise geringe Zahl von Widersprüchen gegen Entscheidungen der Denkmalbehörde wird inhaltlich einschließlich der denkmalfachlichen Vertretung der Stadt in ggf. nachfolgenden Rechtsstreitverfahren ebenfalls durch die Abteilung bearbeitet. Im Rahmen ihrer weiteren hoheitlichen Aufgaben verfolgt und ahndet die Denkmalschutzbehörde Verstöße gegen denkmalschutzrechtliche Bestimmungen durch Ordnungswidrigkeitsverfahren. Bei der verfahrensmäßigen Abwicklung dieser Aufgaben wird die Abteilung dabei seit 2011 unter Nutzung synergetischer Effekte von der Abt. 6301 (Baurechtliche Prüfverfahren) unterstützt.

Einen zunehmenden Schwerpunkt der Arbeit der Denkmalbehörde nimmt der Bereich der energetischen Sanierung des Denkmälerbestandes ein: Beratung, Abstimmung, Genehmigung von Ausnahmen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), Ausstellen von denkmalrechtlichen Bescheinigungen für Förderanträge bei Dritten (KfW, ESWE). Die zugehörige Durchführungsverordnung des Landes Hessen hat den Unteren Denkmalschutzbehörde in diesem Zusammenhang weitere Aufgaben zugewiesen, so die Prüfung und Entscheidung über die so genannte „sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ im Sinne der EnEV.

Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Fachabteilung 6304 den Denkmalschutz und die Denkmalpflege als Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung bei städtebaulichen Projekten und Planungen (Rahmenplanungen, Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanaufstellung). Sie ist ferner zuständig für den Schutz und die denkmalfachliche Betreuung der Pflege der geschützten Grünanlagen sowie für die Belange des Schutzes der Bodendenkmäler/des archäologischen Erbes.

Denkmalschutz und -pflege stellen ein „öffentliches Interesse“ dar. Zu den Kernaufgaben der zuständigen Fachabteilung 6304 gehören daher in erheblichem Umfang interne und externe Beratungsleistungen, das Sammeln und Bereitstellen fachlicher Grundlageninformationen für Bürger, Politik, Planung, Forschung und Lehre und das Erstellen von denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Fachbeiträgen, Stellungnahmen und Gutachten. Neben der - aus Kapazitätsgründen derzeit nur sehr eingeschränkt möglichen - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Internet und am Tag des offenen Denkmals) gehören umfangreiche Beratungsleistungen zu den wesentlichen Bausteinen der „präventiven“ Denkmalpflege. Sie sind vor allem auch ein Instrument zur Bürger orientierten Verfahrensbeschleunigung und Konfliktvermeidung.

In zunehmendem Maß sind durch die Denkmalbehörde fachliche Stellungnahmen und Auskünfte zu unterschiedlichen Themen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für politische Gremien und Entscheidungsträger zu erstellen. Sie kooperiert außerdem mit anderen internen und externen wissenschaftlichen Institutionen (Stadtarchiv, Museum, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Denkmalbehörden).

Stand: März 2017